

# Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartal zwei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 20 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Zeile ober oder unter 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 12 „ „ 33 1/2 „ „ 30 „ „ 50 „ „

Redaktion, G. Hünninghaus, Druck und Verlag von Joh. Meyer, (Druckerei Werdelmann) Gelsenkirchen.

Nro. 34

Gelsenkirchen, den 9. September 1893

5 Jahrgang.

## Zum Seine-Denkmal.

(Nachtrag).

Nun, Düsseldorf, du fromme Macherstadt,  
Hast du nicht nötig mehr zu zeter'n — Mainz,  
Das gold'ne Mainz, es liefert jetzt den Platz  
Zum Seine-Denkmal. — Du aber, Düsseldorf,  
Hast selber dich beraubt — dein großer Sohn,  
Den du verstoßen — so wie einst Florenz  
Die großen Männer \*) von sich stieß — lebt fort,  
Lebt ewig fort — sein Dichterruhm —  
Du Künstlerstadt, du Schönheitsstadt am Rhein —  
Hast wohl zu schwer auf dich gelastet — Mainz,  
Das alte Mainz nimmt dir die Bürde ab  
Und schmückt sich neu damit — dir aber bleibt —  
Weil du dich schände selbst entwürdigst hast:  
Der Mittelwelt Sohn, das Urtheil der Geschichte.

\*) Dante und Leonardo da Vinci.

## Zur Massenverunglückung auf Zeche Kaiserstuhl.

Motto:

Dem graufigen — denn nicht  
wie in der Schlacht —  
Als Gefatome sind sie dar-  
gebracht  
Dem bösen Gold und seinem  
Feuerdrachen,  
Als Menschenopfer für den  
glüh'nden Nachen.

Wiederum sind 60 brave Kametaden, arme Bergleute, verbrannt — Menschen, die sich nicht vergangen, harmlose, fleißige Arbeiter, die für das Wohl der Allgemeinheit Tag für Tag in schwerer Arbeit, von allen Seiten fern, in finsterner Nacht schafteten, sind ohne Richterpruch und ohne Zustimmung des Volkes, von der Deffentlichkeit abgeschlossen, dem Feuertode anheimgefallen, einfach verbrannt. Das ist ein Merkmal des modernen Bergbaues auf den Schlagwettergruben; denn mit unheimlicher Sicherheit treten von Zeit zu Zeit die Massen-unglücke in denselben auf —

(Als wir vor nunmehr 2 Jahren, bei der Hibernia-Tragödie, unsere Ansicht über die Massenverbrünnungen in einem Artikel dieser Zeitung niederlegten, wurde derselbe conficirt und die Richter haben uns dafür eine 6monatliche Gefängnisstrafe zubüßirt.)

Früher, bei Hexen- und Christenverbrennungen, waren es die irregulierten Phantasien der Menschheit, die ihre Mitmenschen dem Feuertode überliefern. Heute ist es der von den Bergwerkskapitalisten betriebene Bergbau auf den Schlagwettergruben, der die Menschen massenhaft in den Flammen umbringt. Wo ist da die Kultur? Wo ist da die Humanität, die gebietet, die Kohlen in solchen todesgefährlichen Flözen stecken zu lassen?

Wir halten die mit der Zerschmetterung verbundene Menschenverbrennung für so colossal, daß wir keinem Schriftsteller die Befähigung zutrauen, mit seiner Darstellung auch nur eine entfernte blasse Ahnung jenen Gefühls in den Lesern hervorzurufen, als das Todesgefühl in dem Todesmomente war, welches die von der in Flamme gerathenen Grubenluft urplötzlich Verbrannten empfanden. Gräßlich muß das gewesen sein!

Kein Artikel kann so gräßlich sein und kein Artikel kostet und kostete jemals 60 Menschen das Leben; niemals sind darum 60 arme, fleißige Bergleute in den Flammen umgekommen. — Wohl aber kosteten die schriftstellerischen Arbeiten eines Voltaire und Rousseau den Kopf Ludwigs XVI. von Frankreich. Besteht vielleicht irgendwo die Ahnung, unsere Artikel kosteten den Besitzern der Schlagwettergruben soviel Geld, den Betrieb auf denselben ungefährlich zu machen? Ist Geld mehr werth als das Leben armer Bergleute?

Dort in der Schlagwettergrube Kaiserstuhl werden die zerschlagenen Strecken mit schweren Mühen und Kosten wieder aufgestellt; die Räume werden wieder hergestellt in denen ein gerechlicher Tod gewürgt. Aber wenn eine Zeitung sich unterfang — und im Standebazu wäre — so zu schreiben, daß dadurch eine Revolution entstände, in welcher fahrlässiger Weise, oder aus Sparjamkeit mit dem Gelde, keine Vorsichtsmaßregeln getroffen, 60 Menschen in den Flammen umlämen, so würde den dabei etwa zu Grunde gerichteten Drucker, Verleger u. Redacteur nicht wieder auf die Beine geholfen, sondern sie würden tief, sehr tief in den Kasten gesteckt —

Was hat es bisher genügt, was nützt es jetzt, was wird es in Zukunft nützen, wenn man nachzuweisen versucht, daß »höchstwahrscheinlich« da oben dort der Heerd der Explosion gewesen,

daß da oder dort »höchstwahrscheinlich« besonders viel Gas ausgetreten und »höchstwahrscheinlich« dieses oder jenes »unvorhergesehene Ereigniß (!)« die Entzündung der Wetter durch einen Bergmann (so wird's sein — der selbstverständlich unter den Todten sich befindet) zu einer solchen Verheerung ausgeschlagen ist? Was wird das nützen? Wir haben keinen Grund, weder irgend einen Bergmann oder die Bergleute, noch die unteren Beamten und auch nicht die Verwaltung der Zeche für das Miesunglück voll und ganz verantwortlich zu machen; aber es liegt uns noch bedeutend ferner, den »Zusall« als schuldig zu betrachten. —

Ist der Profit aus solchen Betrieben unter derartiger hochgradiger Colossalgefahr für den Bergwerkskapitalisten herausgeschafft mehr werth, als die mit der Verwendung der Ausbeute zur genügenden Ventilation hergestellten Sicherheit für das Leben der Bergleute? Der Gewinn ist erzielt, die Gefahr ist geblieben und die Bergleute, mehr als ein halbes Hundert dieser armen Menschen sind eines gräßlichen Todes gestorben und deren Hinterbliebenen sind mehr oder minder der Verarmung preisgegeben. Sind das vielleicht gemeinschaftliche Einwirkungen des Bergbaues, von denen § 196 des Allg. Bergges. spricht?

Es kommt uns so furchtbar dumm und blöde vor, die armen Opfer dieser gräßlichen Katastrophen auch zugleich als Sündenböcke derselben hinzustellen — — — Denn wenn die staatlich angestellten Aufsichtspersonen direkt durch den Wortlaut des Gesetzes gezwungen wären, auf den Schlagwettergruben tagtäglich sich vom Standpunkte derselben in Beziehung auf den § 196 des Allg. Bergges. persönlich durch eigene Kontrolle zu überzeugen, dann, glauben wir (so »optimistisch (!)« sind wir noch), würden die Explosionen ex abrupto verschwinden — Andernfalls würden ja die Kontrollbeamten ev. mit verunglücken! Aus dem letzten Umstände entspränge jedenfalls ganz leicht und elegant der Grundfay, daß die Sicherheit der in Schlagwetterbetrieben arbeitenden Mannschaft nicht von der so federleicht außer Acht kommenden, oder durch einen unvorhergesehenen Zufall (Zerschlagen des Lampencylinders —) vernichteten Vorsicht eines einzelnen Bergmannes abhängen darf. — Denn es ist möglich, daß genügend frische Luft vor den einzelnen Arbeitsstellen zum Ausströmen gebracht wird und sogar hoch oben an der Stütze oder Schwelbe — daß ferner der Bau sich genau nach dem System der Wetterwege richtet und das total untaugliche entgegengesetzte System auf Schlagwettergruben unbedingt vermieden resp. unter Strafe gestellt wird.

Es wird und kann heutzutage nicht mehr verlangt werden, daß wir für eine derartige Ordnung der Dinge schwärmen, unter deren Herrschaft trotz der polizeilichen Vorschriften stets und immer wieder Massen armer Bergleute verbrannt und zerschmettert werden. Wir meinen vielmehr, wo die Anwendung der Technik unter menschlicher Wartung zur fast vollendeten Vorbeugung der Gefahren nicht ausreicht, da ist kein Bau zu führen. Daß in solchen Fällen Leute abgelegt werden müssen, daran hat man sich nicht zu stören; hört man sich doch auch nicht daran, wenn des Profites wegen die Leute plötzlich, wie kürzlich auf Friedrich Wilhelm, entlassen werden —

Aber wir würden uns nicht wundern, wenn Kaiserstuhl das Expropriationsrecht in irgend welcher Anforderung zur schleunigsten Entfaltung eines rasenden Betriebes bekäme. Dementgegen würden wir uns wundern, wenn die Gefahren endlich einmal abgestellt würden. —

In der letzten Zeit der Römer erwartete man von den Schlechten alles Gute, von den Guten alles Schlechte. Ganz so weit sind wir also noch nicht. Jedoch fehlt hieran nicht besonders viel —

## Von Kaiserstuhl bei Dortmund.

In Folge des Miesunglücks ist an demselben Tage schon einer der doppelt trostlosen Zustände, welche moderner Weise mit solchen Katastrophen verknüpft sind, an die Deffentlichkeit getreten. Die Wittve des verunglückten Heinrich Kume hatte am Montage nach dem Tage des Unglücks, den Lohn ihres gewesenen Mannes empfangen. Das Lohnbuch zeigte folgende Verfassung:

	ML.	Pf.
Lohn für 20 Schichten	59	90
Dabon gehen ab:		
Knappschafts-Kasse	2	90
Kranken-Kasse	1	05
Alters- und Invaliden-Rente	—	75
Strafe (1,50) und Lohnbuch (0,10)	1	60
Steuern	2	85
Abzüglich bereits gezahlt	50	—
Summa	59	15

bleibt zu zahlen | — | 75

Die Wittve sah ihrer sechsten Niederkunft baldigst entgegen — Zu der erschütternden Wehmuth über den plötzlichen Tod ihres Liebsten, daß er so früh und auf so gräßliche Art von seiner Familie und aus dem Leben gerissen, trat, neben dem tiefen Schmerz über den Verlust ihres Gatten, auch sofort das Bewußtsein bitterster Armuth — 75 Pfennige Lohn und dabei der Gatte tobt; das waren die Eindrücke, unter welcher diese Unglückliche stand und schluchzend mit thränenüberfühltem Antlitz in den Worten Ausdruck verlieh: 75 Pfennige, dabei muß ich meinen Heinrich hier lassen —

Der Verbandsvorsitzende Schröder, der Augen- und Ohrenzeuge dieser Scene war, wies die Frau nach den höheren Beamten, hoffend auf eine kleine Abhülfe der bittersten Nothlage. Aber seine Hoffnung wurde zu Schanden —

## Berggewerbeberichte.

Anordnungen

über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund.

Auf Grund der §§ 1 und 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbeberichte, vom 29. Juli 1880, Reichsgesetzblatt S. 141) werden für die in dem nachstehend bezeichneten Theile des Oberbergamtsbezirks Dortmund belegenen Bergwerke nebst zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben nach Anhörung beileidigter Arbeitgeber und Arbeiter folgende Anordnungen getroffen.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Berggewerbegerichts.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den in Bergwerken nicht zugehörigen, unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Berggewerbegericht errichtet, welches den Namen: Berggewerbegericht zu Dortmund

führt. Sein Sitz ist in Dortmund. Sein Bezirk umfaßt:

A. in der Provinz Westfalen.

1. vom Regierungsbezirk Münster:

den Kreis Recklinghausen.

2. vom Regierungsbezirk Arnberg:

die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Gattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, die Aemter Camen, Anna und Anna-Camen des Kreises Hamm, das Amt Bolmarstein des Landkreises Hagen und die Aemter Haslinghausen und Sprochhövel des Kreises Schwelm.

B. in der Rheinprovinz.

vom Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Witten.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausständigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

3. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe.

§ 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Berggewerbegerichts sind Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingetht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

§ 5. Zusammensetzung.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desselben und 300 Beisitzern.

Die Ordnung der Beisitznisse des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Vertheilung der Geschäfte zwischen denselben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Das Berggewerbegericht Dortmund wird in sechszehn Kammern eingetheilt.

1. Kammer Recklinghausen mit dem Verwaltungssitz zu Recklinghausen, umfaßt den Kreis Recklinghausen.

2. Kammer Ost-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt den Stadtkreis Dortmund, die Bürgermeisterei Lünen und die Aemter Lünen und Raack.

3. Kammer West-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt vom Landkreise Dortmund die Aemter Castrop, Mengede, Dorfsfeld und Bütgendortmund.

4. Kammer Süd-Dortmund mit dem Verwaltungssitz zu Dortmund, umfaßt den Kreis Hörde sowie vom Kreise Hamm die Aemter Camen, Anna und Anna-Camen.

5. Kammer Witten mit dem Verwaltungssitz zu Witten, umfaßt vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die

Bürgermeisterei Witten, sowie vom Landkreise Hagen das Amt Bollmarstein und vom Kreise Schwelm die Ämter Sprachhövel und Hahlinghausen.

6. Kammer Gattingen mit dem Verwaltungssitze zu Gattingen, umfaßt den Kreis Gattingen.

7. Kammer Süd-Vochum mit dem Verwaltungssitze zu Vochum, umfaßt vom Landkreise Vochum die Ämter Vochum 2 (Süd) und Werne.

8. Kammer Nord-Vochum mit dem Verwaltungssitze zu Vochum, umfaßt den Stadtkreis Vochum sowie vom Landkreise Vochum 1 (Nord).

9. Kammer Herne mit dem Verwaltungssitze zu Herne, umfaßt vom Kreise Vochum Land das Amt Herne.

10. Kammer Gelsenkirchen mit dem Verwaltungssitze zu Gelsenkirchen, umfaßt vom Kreise Gelsenkirchen die Bürgermeisterei Gelsenkirchen und die Ämter Schalle, Draubauerstraße und Wanne.

11. Kammer Wattenscheid mit dem Verwaltungssitze zu Wattenscheid, umfaßt vom Kreise Gelsenkirchen die Bürgermeisterei Wattenscheid, sowie die Ämter Wattenscheid und Uedendorf.

12. Kammer Ost-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Stoppenberg.

13. Kammer West-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Vorbeck und Altenessen.

14. Kammer Süd-Essen mit dem Verwaltungssitze zu Essen, umfaßt den Stadtkreis Essen, sowie vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Steele-Stadt, Kellinghausen und Altdorf.

15. Kammer Werden mit dem Verwaltungssitze zu Werden, umfaßt vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Steele-Land, (Alberth), Werden-Land, Werden-Stadt, Kettwig-Land, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße gelegenen Teile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Eberfeld, Mettmann und Barmen.

16. Kammer Oberhausen mit dem Verwaltungssitze zu Oberhausen, umfaßt in der Rheinprovinz die Kreise Mülheim a. d. R. und Ruhrort.

Von der Gesamtzahl der Beisitzer entfallen auf die

1. Kammer (Kesslinghausen) 22 Beisitzer.
2. » (Ost-Dortmund) 16 »
3. » (West ») 20 »
4. » (Süd- ») 22 »
5. » (Witten) 14 »
6. » (Gattingen) 18 »
7. » (Süd-Vochum) 18 »
8. » (Nord- ») 18 »
9. » (Herne) 18 »
10. » (Gelsenkirchen) 26 »
11. » (Wattenscheid) 20 »
12. » (Ost-Essen) 18 »
13. » (West- ») 24 »
14. » (Süd- ») 14 »
15. » (Werden) 10 »
16. » (Oberhausen) 22 »

300 Beisitzer.

### § 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitglied des Berggewerbegerichtes — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erlattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Berggewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

### § 7. Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von dem Unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

### § 8. Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiedewahl ist zulässig.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie wird für die Wahl der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter andererseits in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

Alle drei Jahre scheidet in den einzelnen Kammerbezirken die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb derjenigen Wahlbezirke, in welchen die ausgescheidenden gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiedewahl zulässig ist. Die das erstmalig ausgescheidenden werden durch eine von den Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Berggewerbegerichtes in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidet erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

### § 9. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

1. solche Arbeitgeber, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

2. solche Arbeiter, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind, oder falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die im § 8 Absatz 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verwaltungen, juristische Personen, Gewerkschaften, Gesellschaften, Miteigentümer und die Teilnehmer an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen oder durch mit besonderer Vollmacht auszustellende Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne des §§ 8 und 9 dieser Anordnungen die mit der Leitung eines Bergwerksbetriebes betrauten Direktoren, sowie die technischen Oberbeamten (Betriebsinspektoren, Obersteiger, Betriebsführer und Maschinenvermeister) gleich, sofern deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

### Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern.

§ 11. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitern erfolgt unter Leitung eines Wahlschusses in den aus der Anlage ersichtlichen Wahlbezirken. Die wahlberechtigten Arbeiter jeden Wahlbezirks wählen einen Beisitzer.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in dem sie zur Zeit der Wahl wohnen oder, falls sie außerhalb des Bezirkes des Berggewerbegerichtes wohnen, in Arbeit stehen.

Die von den Arbeitern zu wählenden Beisitzer müssen der Belegschaft der betreffenden Wahlbezirke angehören.

In dem Kammerbezirke Werden müssen von der Gesamtzahl der von den Arbeitern zu wählenden Beisitzer zwei dem Erzbergbau angehören.

Sollte durch besondere Umstände eine andere Abgrenzung einzelner Wahlbezirke notwendig werden, so hat das königliche Oberbergamt zu Dortmund die erforderlichen Veränderungen festzusetzen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den amtlichen Anzeigen der königlichen Landräthe bestimmten Blättern der beteiligten Kreise.

### § 12. Wahlkommissar und Wahlausschuß.

Ein von dem königlichen Oberbergamt zu Dortmund für jeden Wahlbezirk ernannter Wahlkommissar bestimmt, aus wie viel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Die Kommission ernannt den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer des Wahlausschusses. Letztere müssen aus den Arbeitern bzw. den nach § 2 im Sinne dieser Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten entnommen und zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt sein (§ 9 unter 2).

### § 13. Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Wahlkommissar.

Insbesondere bei der Bestimmung der Zeit der Wahlen ist thunlichst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können.

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke können geeignetenfalls zur Vereinfachung des Wahlgeschäftes getrennte Wahlorte für einzelne Abteilungen des Wahlbezirks bestimmt werden.

Die von der Wahlkommission getroffenen Bestimmungen sind unter Mittheilung der für die Wahlbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Beisitzer auf den dem Berggewerbegericht unterstellten Werten durch Anschlag bekannt zu machen.

Bei dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die zur Wahl erscheinenden Personen sich im Wahltermin auf Erfordern des Wahlvorstandes über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben und wie dieser Ausweis seitens der Arbeiter erfolgen kann (§ 14).

### § 14. Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung. Der Zutritt zu dieser ist allen, in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand befugt, eine den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende Ansammlung im Wahllokale zu unterbinden.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirk an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr; für die anderen ernannt der Wahlkommissar den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Teile des Wahlbezirks wahlberechtigten Arbeiter bzw. der nach § 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen geltenden Betriebsbeamten usw. zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Jeder Wahlvorstand hat das Recht, sich durch Mehrheitsbeschluß weitere Mitglieder aus den wahlberechtigten Arbeitern zu kooperieren.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung genügt, daß außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei Beisitzer anwesend sind.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, soweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

Der Ausweis der Arbeiter kann durch eine von dem Betriebsführer der Zeche, auf welcher sie in Arbeit stehen, auszustellende und zu unterschreibende Bescheinigung erfolgen.

Diese Ausweisscheine, welche den Betriebsführern durch den Wahlvorsteher zugestellt werden, erhalten folgende Einrichtung:

»Ausweisschein  
zur Teilnahme an der Wahl der Beisitzer für das Berggewerbegericht Dortmund, Kammerbezirk . . . Wahlort . . . Wahlbezirk . . . Wahltag . . . Der auf Zeche . . . Schacht . . . beschäftigte (Stand, Vor- und Zunamen), wohnhaft zu . . . im Wahlbezirk . . . hat das 25. Lebensjahr vollendet und ist seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichtes Dortmund wohnhaft oder beschäftigt.  
Es ist dem unterzeichneten Betriebsführer nicht bekannt, daß dem v. . . irgend welche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl, wie z. B. die Reichsangehörigkeit und die Fähigkeit, Schöffe zu sein, fehlen.  
Datum . . . . .  
Der Betriebsführer der Zeche: . . .

Es steht jedoch den Wahlberechtigten frei, den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl (§ 9) auch durch andere urkundliche Bescheinigungen zu erbringen.

§ 15. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vertretung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl erschienenen Arbeiter pp. sind in eine tabellarisch aufgestellte Liste einzutragen, welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart, in der vierten einen Vermerk über den Ausweis der Wahlberechtigung und in der fünften den Arbeitgeber, bei welchem der Wähler beschäftigt ist, enthält.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben beiseite ungeschicht in der Liste der Wähler aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welcher die als stimmberechtigt anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinstecken.

Die Liste ist von den Mitgliedern des Vorstandes am Schluß zu unterschreiben, dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus dem Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine hierbei sich etwa ergebende Verschiedenheit von der in der Liste festgestellten Zahl der erschienenen

Wähler ist nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnach erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig und beschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

In dem Wahlprotokoll ist insbesondere zu erklären, aus welchen Gründen eine etwa gewählte Person für nicht wählbar erachtet ist.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wahlbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 17 und 21 dieser Anordnungen diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Festsetzung des Wahlergebnisses (Absatz 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Ist innerhalb eines Wahlbezirks an verschiedenen Wahlorten gewählt worden, so haben die Wahlvorstände der einzelnen Orten das Wahlergebnis dem Wahlausschuß des Wahlbezirks unter Befügung des Protokolls und der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach unter Aufnahme eines Protokolls, welchem die einzelnen Wahlprotokolle beizufügen sind, das Ergebnis der Wahl für den Wahlbezirk fest.

Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltage dem Kammissar des königl. Oberbergamts zu Dortmund unter Befügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 17. Der Wahlkommissar hat von Amtswegen zu prüfen, ob die von den Wahlvorständen für gewählt erklärten Personen die für die Mitgliedschaft gestellten Erfordernisse besitzen oder nicht.

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlbarkeit dieser Personen, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen festgestellte Ergebnis der Wahl dem königlichen Oberbergamt zu Dortmund mit seiner gutachtlichen Äußerung vorzulegen.

Hierbei hat der Kommissar auch diejenigen Personen zu bezeichnen, welche im Falle der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken, als gewählt anzusehen sein würden.

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die Wahlen derjenigen Personen, welche den Erfordernissen des § 6 dieser Anordnungen nicht entsprechen, nach vorheriger Anhörung derselben, für ungültig zu erklären (§ 19 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890).

Hat der Wahlkommissar gegen das von den Wahlvorständen festgestellte Wahlergebnis keine Bedenken zu erheben, oder ist die Entscheidung über die erhobenen Bedenken von den Oberbergamte erfolgt, so ist das Wahlergebnis von dem Wahlkommissar alsbald in den in § 11 Abs. 5 bezeichneten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werten mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Auschlussfrist von einem Monat bei dem königlichen Oberbergamt zu Dortmund anzubringen sind (§ 20).

Gleichzeitig hat der Kommissar jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitgliede des Berggewerbegerichtes unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist, sowie unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe (§ 19) bei dem Oberbergamte geltend zu machen.

Dem Oberbergamt hat der Wahlkommissar das Wahlergebnis auch in dem Falle alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen die Wahlbarkeit nicht zu dessen Entscheidung zu bringen sind.

### Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern.

§ 18. Die Wahl der Beisitzer aus den Arbeitgebern erfolgt unter der Leitung eines Wahlschusses innerhalb der einzelnen Kammerbezirke (§ 5) am Sitze der betreffenden Kammer.

Die Arbeitgeber und deren Vertreter (§ 10) üben ihr Wahlrecht in demjenigen Kammerbezirke aus, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz oder falls sie außerhalb des Bezirkes des Berggewerbegerichtes wohnen, eine gewerbliche Niederlassung oder Beschäftigung haben.

Die hiernach innerhalb der einzelnen Kammer- bzw. Wahlbezirke zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Arbeitgeber und Stellvertreter derselben wählen aus ihrer Mitte die Hälfte derjenigen Anzahl von Beisitzern, welche nach § 5 dieser Anordnungen auf die betreffende Kammer entfällt.

In dem Kammerbezirke Werden müssen von der Zahl der von den Arbeitgebern u. z. wählenden Beisitzern zwei dem Erzbergbau angehören.

Im übrigen finden auf das Wahlverfahren in der Klasse der Arbeitgeber die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 Abs. 1—5, 15, 16 und 17 entsprechende Anwendung mit folgenden Abänderungen:

a) (Zm § 12) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Wahlkommissar; die Beisitzer müssen zur Teilnahme an den Wahlen berechnete Arbeitgeber oder Arbeitgeber-Stellvertreter sein.

b) (Zm § 13) Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern.

In Gemäßheit des § 11 der von dem unterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe am 8. Juli 1893 über die Organisation und die Thätigkeit des Berggewerbegerichtes Dortmund getroffenen Anordnungen werden unter Vorbehalt anderweiter Festsetzung zum Zwecke der Wahl der Beisitzer aus der Zahl der Arbeitnehmer die 16 Kammerbezirke in die nachfolgenden näher bezeichneten Wahlbezirke eingeteilt:

### 1. Kammerbezirk (Kesslinghausen).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Flaesheim und Hamm, Stadt und Amt Kesslinghausen außer den Gemeinden Der und Suderwich und den Bauerschaften Berghausen, Kellinghausen, Ghies, Giedenswid, Düsteln, Langenbockum, Wadum, Nied, Hochlar, Hochlarmark, Studenbüsch, auf der Herne und Bruch.

2. Wahlbezirk: Gemeinden Hertzen und Marl, Bauerschaften Nied, Düsteln, Langenbockum, Wadum, Hochlar, Hochlarmark, Studenbüsch und auf der Herne.

3. Wahlbezirk: Bauerschaft Bruch.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Suderwich und Der, Bauerschaften Berghausen, Köllinghausen, Eshel und Erdenschwich.  
5. Wahlbezirk: Dorf Votrop, Bauerschaften Lehmlühle (mit Kolonie Engelbert), Fuhlenbrock, Eigen und Amt bzw. Gemeinde Kirchhellen ausschließlich der Bauerschaft Feldhausen.  
6. Wahlbezirk: Bauerschaften Vatenbrock und Boyer.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Osterfeld.  
8. Wahlbezirk: Bauerschaften Sutum, Beckhausen, Erle (ausschließlich der Kolonie Hugo), Holtshausen und Gemeinde Forst.  
9. Wahlbezirk: Dorf Buer, Bauerschaften Scholven, Lächter, Haffel, Wülse, Gemeinde Polsum, Stadt Dorsten, Gemeinde Altendorf-Wilforde, Bauerschaften Beterath, Hege, Süresse, Ekteresse, Widdelich und von Erle die Kolonie Hugo, Gemeinde Welterholt.  
10. Wahlbezirk: Dorf Gladbeck und die Bauerschaften Bland, Rentort, Ellinghorst, Butendorf, Zwickel und Feldhausen.  
11. Wahlbezirk: Gemeinden Horneburg-Datteln, Heinrichsburg, Waltrop, Ahfen mit den Bauerschaften Oberwiese, Lebringhausen und Merkinghofen.

#### Kammerbezirk (Ost-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Eving, Kemninghausen, Lindenhorst und Holtshausen.  
2. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Lünen, Gemeinden Lippolthausen, Gahmen, Brambauer, Brechten, Forstmar und Beddinghausen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinden Altenberne-Niederbecker, Altenberne-Oberbecker, Kirchberne, Hoffbedde und die Arbeitshäuser der Zeche Scharnhorst innerhalb der Gemeinde Brackel.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Courl, Eufen, Grevel und Ranftrop.  
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, südl. der Köln-Mindener Bahn.  
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Dortmund, nördl. der Köln-Mindener Bahn.  
7. Wahlbezirk: Gemeinden Wicker und Affeln.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Brackel mit Ausnahme der Arbeitshäuser der Zeche Scharnhorst, ferner die Gemeinden Wambel und Körner.

#### 3. Kammerbezirk (West-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinden Sobingen-Giesenberg und Holtshausen.  
2. Wahlbezirk: Gemeinden Mengede, Groppenbruch, Schwieringhausen, Netze, Vodelschwingh, Destrich, Brüninghausen, Jädem, Deininghausen, Dingen und Ellinghausen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinden Rastrop, Lehringhausen, Oberkastrop, Nauzel, Habinghorst und Voerlig.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Mercklinde, Bövinghausen (Amt Rastrop), Böblinghausen (Amt Lütgendortmund), Rahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westersfelde und Westrich.  
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Lütgendortmund die Bahnhofstraße, die Kolonie Neu-Krengeldanz mit den Anbauten und Neu-Krengeldanz-Straße.  
6. Wahlbezirk: Das geschlossene Dorf Lütgendortmund, die daraus bis zur Provinzialstraße von Langendreer nach Rastrop laufenden Straßen, der Dellwiger Weg bis zur Pottböfer Heide und die Despeler Straße, sowie die zu der Gemeinde Lütgendortmund gehörende Provinzialstraße von Langendreer nach Rastrop nebst dem von dieser Straße westlich gelegenen Häusern und die Gemeinde Dellwig-Folte.  
7. Wahlbezirk: Gemeinden Despel und Kley.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Marren.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Dorstfeld.  
10. Wahlbezirk: Gemeinden Wichlingen, Sudarbe und Deufen.

#### 4. Kammerbezirk (Süd-Dortmund).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Kirchhörde, ausschließlich der Orttschaft Hombruch.  
2. Wahlbezirk: Gemeinden Barov, Menglinghausen, Orttschaft Hombruch der Gemeinde Kirchhörde, Gemeinden Eichlinghofen, Bersebeck und Salingen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinden Annen-Wullen und Rüdtinghausen.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Wellinghofen, Wichlinghofen, Vikienberg, Niederhofen und von der Gemeinde Hacheney die Orttschaften Venninghofen und Loh.  
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hörde, Gemeinde Hacheney mit Ausnahme der Orttschaften Venninghofen und Loh und die Gemeinde Vergshofen.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Holzen, Stadtgemeinde Westhofen und Schwerte, Gemeinden Eyburg, Vahrenfeld, Willigt und Wandhofen.  
7. Wahlbezirk: Gemeinden Aplerbeck, Eölde und Schüren.  
8. Wahlbezirk: Gemeinden Holzwickede, Hengsen, Epherdtke, Lichtendorf und Seisede.  
9. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Anna nebst der Orttschaft Königsborn, mit der Zechenkolonie Königsborn, Gemeinden Hemmerde, Afferde, Heßen, Mühlhausen, Lünern, Stodum, Westhemmerde, Siddinghausen, Ober- und Niedermassen.  
10. Wahlbezirk: Gemeinden Wassercoull, Westick und Methler.  
11. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Camen, Gemeinden Südcamen, Eberaden, Niederraden, Weddinghofen, Heeren und Werbe.

#### 5. Kammerbezirk (Witten).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer östlich und nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Bochum-Witten.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer westlich und südlich der Bergisch-Märk. Eisenbahn Bochum-Witten.  
3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Witten.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Stodum, Düren und Somborn.  
5. Wahlbezirk: Gemeinden Wengern und Bommern.  
6. Wahlbezirk: Gemeinden Nieder-Sprockhövel, Ober-Sprockhövel und Gemmebeck.  
7. Wahlbezirk: Gemeinden Haslinghausen, Hiddinghausen 1 und 2, Lindenhausen, Asbeck, Süschede, Wolmarstein, Berge, Grundschötter, und Eßborn.

#### 6. Kammerbezirk (Hattingen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Stiepel.  
2. Wahlbezirk: Gemeinden Linden und Dalhausen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinden Altendorf a. d. Ruhr, Dumberg, Niederwengern und Niederbonsfeld.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Freisenbruch und Eiberg.  
5. Wahlbezirk: Gemeinden Königsteele und Horst.  
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Hattingen, Gemeinden Witz, Baal, Bredenscheid, Nieder-Eütter, Ober-Eütter, Nieder-Eifringhausen und Ober-Eifringhausen.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Buchholz, Durchholz, Welper, Holtshausen und Wiantenstein.  
8. Wahlbezirk: Gemeinden Westherbede und Wormholz.  
9. Wahlbezirk: Gemeinden Lührbede und Seven.

#### 7. Kammerbezirk (Süd-Bochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Wietelhausen mit Ausschluß der Orttschaften Steinkuhl und Brenschede.  
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne derjenige Teil, welcher südlich des Hellweges liegt.  
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Werne, welcher nördlich des Hellweges liegt.  
4. Wahlbezirk: Gemeinde Altenbochum mit Havlenscheid und Voy.  
5. Wahlbezirk: Gemeinde Laer.  
6. Wahlbezirk: Die Orttschaften Steinkuhl und Brenschede der Gemeinde Wietelhausen.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, südlich der Laer-Dahlhauser Bahn.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Weitmar, nördlich der Laer-Dahlhauser Bahn.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Querenburg.

#### 8. Kammerbezirk (Nord-Bochum).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hordel einschließlich der Kolonie Königshöhe.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Hoffede westlich der Eisenbahn von Bochum nach Herne (Marmelshagen).  
3. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Teil, welcher südlich der Rheinischen Bahn und östlich des Weges von Hattingen über Bochum nach Herne liegt. (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstr., Eulengasse, Brückstraße).  
4. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum der Teil, der nördlich der Rheinischen Bahn liegt, jedoch mit Ausschluß des nördlich desselben gelegenen Teils der Hernerstraße.  
5. Wahlbezirk: Von der Stadtgemeinde Bochum derjenige Teil, der südlich der Rheinischen Bahn und westlich des Weges von Hattingen nach Herne liegt (Bahnhofstraße, Hellweg, Obermarktstraße, Eulengasse, Brückstraße) und die ganze Hernerstraße.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Hamme.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Riemte, Gemeinde Hoffede östlich der Bahn von Bochum nach Herne.  
8. Wahlbezirk: Gemeinden Grumme und Berge.  
9. Wahlbezirk: Gemeinden Harpen und Gerthe.

#### 9. Kammerbezirk (Herne).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Hiltrop.  
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen: Bahnhofstraße, [westliche Seite] Grabenstraße, von der Seydt-Straße, Brunnenstraße, Hoheneid, Kolonie Grenzweg und Neustraße.  
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne die Straßen: Bochumerstraße [westliche Seite], Chamrodtstraße, Regenlamp, Verbindungsstraße und Kirchhoffstraße.  
4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Dammstraße, Mühlensstraße, Wilselstraße, Diststraße, Martenstraße, Mont-Cenisstraße, am Stamm und Stammbusch.  
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Herne südlich der Köln-Mindener Bahn die folgenden Straßen: Kirchplatz, Hüferstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Steinweg, Kalistraße südlich der Mont-Cenisstraße, Ständerweg, Wischerstraße und Wieschfeld, Althöfen und Herner Wöde.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Waulau östlich der Chaussee von Bochum nach Recklinghausen und der an derselben Seite gelegene Teil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie die ganze Gemeinde Forsthausen.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Waulau westlich der Chaussee von Bochum nach Recklinghausen und der an derselben Seite gelegene Teil der Gemeinde Herne nördlich der Köln-Mindener Eisenb.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Wadenhorst.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Pöppinghausen.

#### 10. Kammerbezirk (Gelsenkirchen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Eidel.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Holfsterhausen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinde Röhlinghausen.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Vickers und Trange.  
5. Wahlbezirk: Gemeinde Hüllen.  
6. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der südlich der Köln-Mindener Eisenbahn gelegene Teil (Neustadt).  
7. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der westlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, nördlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und westlich der Friedrichstraße gelegene Teil.  
8. Wahlbezirk: Von der Stadt Gelsenkirchen der östlich der Bahnhofstraße und des Neumarktes, südlich der Hochstraße bis zur Friedrichstraße und östlich der Friedrichstraße gelegene Teil.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Wulake.  
10. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalte der östlich der Kaiserstraße und der in ihrer Fortsetzung nach Norden führenden Provinzialstraße gelegene Teil bis zur Grenze von Braubauerschaft.  
11. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Schalte der westlich der Kaiserstraße und der vorgeannten Provinzialstraße gelegene Teil.  
12. Wahlbezirk: Gemeinde Hefler.  
13. Wahlbezirk: Gemeinde Braubauerschaft.

#### 11. Kammerbezirk (Wattenscheid).

1. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der östlich der Schullstraße gelegene Teil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.  
2. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der westlich der Schullstraße gelegene Teil, nördlich der Eisenbahn Bochum-Kray.  
3. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Ueckendorf der südlich der Eisenbahn Bochum-Kray gelegene Teil und die Gemeinde Leithe (Amt Wattenscheid).  
4. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 1 bis 25 und der Teil, welcher südwestlich der Hochstraße, Ost- und Weststraße liegt. Süd- und Westfeldmark, letztere von Haus Nr. 1 bis 18a und 32 und 33.  
5. Wahlbezirk: Von der Gemeinde Wattenscheid der Teil, welcher nördlich der Hochstraße und westlich des Prozessionsweges liegt mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid nördlich der Hochstraße und östlich des Prozessionsweges mit der Verlängerung über die Hüllenerstraße bis zur Ueckendorfer Grenze. Sedanstraße, Quersstraße, Bödestraße von Nr. 10 ab, Günnigfelderstraße, Sommerdellerstraße, Ostfeldmark Nr. 1 und 2, Gemeinde Günnigfeld südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 25 ab, östliche Seite der Wasserstraße, Albertstraße, Bernhardtstraße und Karlstraße, Ostfeldmark Nr. 13.  
8. Wahlbezirk: Gemeinden Westensfeld und Evinghausen.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Günnigfeld mit Ausnahme des Teiles südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.

10. Wahlbezirk: Gemeinden Hüntrop, Eppendorf und Mundscheid.

#### 12. Kammerbezirk (Ost-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Notthausen westlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Notthausen östlich der Chaussee von Kray nach Gelsenkirchen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg nördlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen.  
4. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg südlich des Hauptweges von Essen nach Gelsenkirchen und die Gemeinde Frillendorf.  
5. Wahlbezirk: Gemeinde Schonnebeck.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Alteness nach Gelsenkirchen.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Katernberg nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Alteness nach Gelsenkirchen.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Hüttrop.  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Kray und Gemeinde Rheinisch Leythe.

#### 13. Kammerbezirk (West-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Karnap.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Alteness, Sektion A.  
3. Wahlbezirk: Gemeinde Alteness, Sektion B.  
4. Wahlbezirk: Gemeinde Alteness, Sektion C.  
5. Wahlbezirk: Gemeinde Alteness, Sektion D.  
6. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck südlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Alteness und ausschließlich der unter Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannter Gemeindebestandteile.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck, a) der Gemeintheil nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Alteness, b) Vogelheim, Sektion I, c) Gerische östlich des Weges von Neu-Köln nach Sandgathe und von Sandgathe bis auf die Essen-Votroper Chaussee.  
8. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vocholt) Sekt. 1)  
9. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Vogelheim, Sekt. 2 und Vocholt Sekt. 2)  
10. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Dellwig und Gerische soweit letzteres nicht unter Nr. 7 erwähnt ist).  
11. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Bedingrade und Frin-trop).  
12. Wahlbezirk: Gemeinde Vorbeck (Schönebeck).

#### 14. Kammerbezirk (Süd-Essen).

1. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf (Frohnhausen und Holfsterhausen).  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Altendorf, ausschließlich der Bestandteile Frohnhausen und Holfsterhausen.  
3. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen (Bergerhausen und Heide) und Gemeinde Rüttenfeld.  
4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen südlich der Mühlheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbecker-Chaussee Limbeckerstraße, Markt und Steelerstraße).  
5. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Essen nördlich der Mühlheimer- und Steeler-Chaussee (über die Limbecker-Chaussee, Limbeckerstraße, Markt und Steelerstraße).  
6. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Steele.  
7. Wahlbezirk: Gemeinde Kellinghausen ausschließlich Bergerhausen und Heide und Gemeinde Heisingen.

#### 15. Kammerbezirk (Werden).

1. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Kettwig, Gemeinde Dreihon-schaften [Hofkotten, Itten und Kettwiger Umstand] Gemeinde Zweihon-schaften [Schuir, Vredney und Baldeney].  
2. Wahlbezirk: Gemeinde Ueberruhr [Hünfel und Holtshausen], Gemeinde Byfang, Gemeinde Kupferdreh [Kupferdreh und Hinz-beck], Gemeinde Hardenberg [Dilldorf].  
3. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Angermund [Angermund, Großbaum und Rahm], Stadtgemeinde Ratingen, Gemeinde Lintorf, Gemeinde Hüdingen, Gemeinde Mündelheim [Mündel-heim, Serm und Ehingen], Gemeinde Eggerscheid, Gemeinde Edamp, Gemeinde Höl, Gemeinde Homberg-Bracht-Vellscheidt, Gemeinde Rath, Bürgermeisterei Hubbelvath (nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße), Bürgermeisterei Nettmann, [nörd-lich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße], Gemeinde Breit-scheid-Selbeck, Gemeinde Mintard, Gemeinde Laupendohlf mit Kettwig vor der Brücke, Bürgermeisterei Kaiserwerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserwerth Land, Stadtkreis Düsseldorf [nörd-lich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße] und die Bürger-meisterei Gerresheim Land [nördlich der Düsseldorf-Schwelmer-Staatsstraße].  
4. Wahlbezirk: Stadtgemeinde Werden, Gemeinde Sieben-hon-schaften [Holfsterhausen, Gaidhausen, Klein-Umstand, Fisch-laken und Hamm], Gemeinde Kupferdreh [Hodberg].  
5. Wahlbezirk: Bürgermeisterei Vebert, Gemeinde Gorden-berg [Kottberg, Vosnaden, Wallmigrath, Ruhlenbahl, Nidhrath, Neivisse, Lönische, Großhöhe, Kleinhöhe, Obensiebeneid, Dönberg, Nordrath, Windrath, Unterfiebeneid], Stadtgemeinde Langerberg [Langerberg und Vonsfeld], Stadtgemeinde Wils-rath [Wilsrath, Flandersbach, Rühhausen, Oberdüffel und Unter-düffel, von Unterdüffel der Teil nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße], Gemeinde Sonnborn, [nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße], Stadtkreis Elberfeld [nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße] und Stadtkreis Barmen [nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße].

#### 16. Kammerbezirk (Oberhausen).

1. Wahlbezirk: Stadt Dinslaken, Gemeinden Hiesfeld, Wal-sum, Stertrade, Buschhausen, Golten-Amt, Golten-Stadt und Feldmark, Bürgermeisterei Gollen und Götterwiderhamm.  
2. Wahlbezirk: Gemeinde - Hamborn.  
3. Wahlbezirk: Stadt Ruhrort, Gemeinde Meiderich und Vef.  
4. Wahlbezirk: Gemeinden Dümten und Altstaden.  
5. Wahlbezirk: Gemeinde Styrum.  
6. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektion 1, 2 und 3.  
7. Wahlbezirk: Stadt Oberhausen, Sektion 4 und 5.  
8. Wahlbezirk: Gemeinden Speldorf, Vroich, Saarn und Banheim.  
9. Wahlbezirk: Stadt Mülheim.  
10. Wahlbezirk: Gemeinden Holtshausen, Menden, Raadt und Haarzopf.  
11. Wahlbezirk: Gemeinde Heßen.

Berlin, den 8. Juli 1893. I. 6414 93.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

#### Nachtrag.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in Ab-änderung der unter dem 8. Juli d. J. erlassenen Anordnung über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggerobergerichts Dortmund, bestimmt, wie folgt: 1. Das Amt Eidel wird der Kammer Herne und das Amt Weitmar der Kammer Süd-Bochum zugetheilt. 2. Demgemäß erhalten die nachbenannten Be-

Stimmungen der »Anordnungen« den nachstehenden abgeänderten Wortlaut: Die Kammer Süd-Bochum mit dem Verwaltungsbereich zu Bochum, umfasst vom Landkreise Bochum die Aemter Bochum 2 (Süd-), Weimar und Werne. Die Kammer Ferne mit dem Verwaltungsbereich zu Ferne, umfasst vom Landkreise Bochum das Amt Ferne und vom Kreise Gelsenkirchen das Amt Eickel. Die Kammer (Ferne) hat 22 Beisitzer; die 10. Kammer (Gelsenkirchen) 22 Beisitzer. Ferner wird die in Gemäßheit des § 11 »der Anordnungen« unter dem 8. Juli d. J. getroffene Einteilung der Wahlbezirke dahin abgeändert, daß die dem 10. Kammerbezirk (Gelsenkirchen) zugewiesenen beiden Wahlbezirke Gemeinde Eickel und Gemeinde Holtershausen dem 9. Kammerbezirk zugewiesen werden.

### Knappschäftliches.

Der Bergbau hat in Nr. 46 Veranlassung genommen über unsern zur Unterchrift in Cirkulation gesetzten Protest (Interpellation) loszutreten. Wir kommen bei diesem Geschäft schlecht weg. Außer mehreren »Kosenamen« wird unser Vorgehen als »Nachzählung« bezeichnet, auf mehreren Stellen aber wird der Wunsch hervorgebracht, die »vernünftige« denkenden Bergleute mit den »vernünftigen« denkenden Bergleuten würden in »weiteren« Versammlungen energisch Protest erheben gegen die »Anfeindungen« des alten Verbandes gegen das neue Statut. In einem längeren Artikel wird das längst Bekannte des neuen Statuts unter starker Selbstgefälligkeit in behaglicher, ermüdender Breite dargelegt. Einwas Neues kommt dabei nicht zu Tage, sondern es wird nur im detail aufgeführt, wie einerseits das genommen (genommen auch da, wo es Empörung regt), was andererseits gegeben wird. Man fühlt aus dem Geschreibsel deutlich heraus, daß der Verfasser von der »Kunst«, das Statut den neuen Gesetzen anzupassen, eine fürchterlich hohe Auffassung hat und schon deshalb geneigt ist den »Künstlern« die besten Absichten zu imputieren. Ob das neue Statut nach den sich neuerdings Bahn gebrochenen Anschauungen und Wünschen der Bergleute sich richtet und ob es der intention prin-

cipalis entspricht, wird mit keinem Worte angedeutet. Was wird der gelehrte Schreiber wohl der Behauptung gegenüber aufzustellen wagen: »Die Anschauung und der Wille der Mehrzahl der Bergleute ist die Richtschnur für das Statut!« Wer partizipiert wohl mehr an dem Knappschäftswesen, als gerade der Kranke re.p. abgelebte, abgerackerte Bergmann? Die Bergleute verlangen demnach, daß ihre und nur ihre Interessen berücksichtigt werden und wollten gerne höhere Lasten tragen, wenn sie das ganze Knappschäftswesen nur allein in Händen hätten. Das ist der Grundgedanke — Ferner soll die Mitgliedschaft nicht verloren gehen können, damit die Bergleute in ihrem sonstigen Thun und Lassen frei sind und die Knappschäftsklasse nicht als eine spielenden Bergwerkskapitalisten gemißbraucht werden kann. Bei Formulirung des allgemeinen Berggesetzes sind bei den Bestimmungen über das Knappschäftswesen die Gesetzgeber jedenfalls von der Anschauung ausgegangen, daß den Bergleuten wenigstens ein Almosen in Kranken und alten Tagen von den Besitzern, denen sozusagen für Nichts die unterirdischen Bodenschätze übergeben waren, zuständen und daher sind ev. die Bergwerksbesitzer verpflichtet worden einen Beitrag zu der Knappschäftskasse beizusteuern. Dieses Almosen ist aber durch die Mitbestimmung der Besitzer an der Verwaltung in dem jetzigen Verhältnis zu den Arbeitervertretern zu einem Danaergeschenk (gefährliches Geschenk aus Feindeshand) — geworden und die gesamte Bergmannschaft wäre froh, die Bergwerkskapitalisten im Knappschäftswesen einmal los zu sein.

Gegenüber diesen Ansichten der Bergarbeiter, die ihrer unansehnlichen Neigung zur Selbstbestimmung, ihrem Selbstgefühl und ihrer Menschenwürde entsprungen, darum unantastbar und auch unbegeiferbar sind, nimmt sich der Schreiber im Bergbau wahrlich kindlich-üblode aus: Was soll seine Interpretation über die intention secundaria, wenn der Hauptabsicht keine Rechnung getragen ist? — Man kann auf ihn den Schiller'schen Ausspruch anwenden:

»O, viel neue Feinde der Wahrheit! Mir blutet die Seele, Seh' ich das Göttergeschlecht, das zu dem Nichte sich drängt.«

Es ist nur noch zu bemerken, daß die Agitatoren des Verbandes den Bergleuten eine feindselige Stimmung gegen das Statut nicht beizubringen brauchen, diese feindselige Stimmung liegt in den Anschauungen der Bergleute selbst und kommt durch die vermeintlichen Agitatoren nur zum Ausdruck. Den Verhältnissen angepaßte Verbesserungsbestrebungen in bezug auf die Knappschäft, waren bei den Bergleuten auch vor der Zeit des Verbandes zu verzeichnen. Wer war da der Sündenbock? Heute betrachtet man den Verband oder dessen Organe als Sündenbock. In Wirklichkeit aber thun diese vermeintlichen Sündenböcke nichts anderes, als daß sie sich bestreben, die Interessen der Knappschäftsmittelglieder zu vertreten, was um so erforderlicher, als der großen Masse der Mitglieder ein ziemlich starker Maulkorb angelegt ist. Könnte heute Jeder seine Meinung frei und offen zum Ausdruck bringen, man würde noch ganz andere Dinge zu hören bekommen. Nur die Furcht, durch ein freies Wort die Arbeit zu verlieren, nötigt Hunderte den Mund zu halten. Dieses Schweigen empfehlen wir auch dem ungerufenen und durch seine Oberflächlichkeit sich als unberufenen Ignoranten kennzeichnenden Scribenten. Denn es liegt durchaus kein Verdienst vor, Eulen nach Athen zu tragen; — ein anderes Verdienst kann aber der Kritiksreiber im Bergbau nicht für sich in Anspruch nehmen.

In Dresden und Pirna liegen die Steinmehlen im Streik und wünschen Unterstützung. Dieses Allen zur Beherrigung. Briefe und Sendungen an Athur Schmidt in Dresden, Selts Gathaus, Kleine Brüdergasse.

### Briefkasten.

Nach Eickel und Umgegend. Der nach Amerika ausgewanderte Kamerad Schmidt, hat bevor er die Reise antrat, abgerechnet und die Beträge an den Vertrauensmann abgeliefert. Die ehrschneidenden Gerüchte sind Erfindungen. E. S. Dortmund. Annonce kam an, als das Dortmunder Paket schon verhandelt war.

## Zum Berggewerbegericht.

In jedem Wahlbezirk werden ein Arbeitgeber und ein Arbeitervertreter gewählt. Wählt keine Beamten, auch keine Knappschäfts-Altesten!!

Die Kameraden in den einzelnen Bezirken wollen sofort die Initiative selbst ergreifen, um Versammlungen abzuhalten, in welchen unsere Kandidaten für die Stellen der Beisitzer aufgestellt werden müssen und zwar aus dem Grunde, weil, nach uns gemachten Mittheilungen, am 12 September bereits die Wahlen vorgenommen werden sollen.

Man will uns überraschen!!

### Interpellation!

Die Listen die bisher eingelangt, sind sehr gut mit Unterschriften bedeckt, gehen aber langsam ein. Wenn wir auch eine bestimmte Frist vorläufig nicht festsetzen wollen, bis zu welcher die Listen abgeliefert sein müssen, bitten wir doch die Kameraden, die das Sammeln der Unterschriften übernommen haben, sich doch so viel wie möglich zu beeilen. — Die Unterschriften müssen mit Tinte geschrieben. Wir ersuchen die Adressaten, denen wir die Listen zusenden, ihre Bezirke in noch kleinere Bezirke einzutheilen und ihnen vertraute Personen mit dem Sammeln der Unterschriften zu beauftragen.

### Bekanntmachung.

Die Vertrauensmänner wollen bei Postsendungen, Briefe und Pakete an den Vorstand genügend frankiren, da wir keine Lust haben immer Strafporto zu zahlen.

Der Central-Vorstand.

### Aufforderung.

Bezug Aufertigung einer Statistik über Unfälle auf den Zechen ersuchen wir unsere Vertrauensmänner uns jeden Unfall sofort zu melden.

Der Central-Vorstand.

### Gelsenkirchen.

## Öffentliche Bergarbeiter-Versammlung.

Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Reilmann, Gelsenkirchen (Neustadt).

Tages-Ordnung:

Knappschäfts-Angelegenheiten.

Um zahlreiches Erscheinen ersuchen Die Knappschäfts-Altesten: Brose, Rittenbruch, Fröhlich.

### Dellwig-Holte.

Die Mitglieder der Zahlstelle Dellwig-Holte des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter feiern

am Sonntag, den 24. September 1893, beim Wirth Heinrich Braunsfeld in Sütgendermann

mit der Mitwirkung der Arbeiter-Gesangsvereine von Marten u. Dortmund und des berühmten Komiker Gebr. Rosen aus Leipzig ein

### Öffentliches Verbands-Fest

durch Konzert, Festrede, Gesang-Vorträge und Ball.

Die Festrede hält der Verbandskassirer Johann Meyer. Entree für Verbandsmitglieder 30 Pf., für Nichtmitglieder an der Kasse 75 Pf., im Vorverkauf 50 Pf.

Das Fest-Komitee.

## Öffentliche Berg- und Hüttenarbeiter-Versammlungen.

Hoffede und Bismke. (östlich der Bahn).

Sonntag, den 9. September 1893, Abends 6 Uhr, im Lokale des Herrn Lorenz Steinrück in Hoffede.

Altkaden. Sonntag, den 9. September 1893, Abends 7 Uhr, beim Herrn Heinrich Schroer.

Ober- und Nieder-Sprachhövel, Gesebrock und Umgegend. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Herrn Schulte-Dorbeck.

Einden, Dahlhausen und Bohwege. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 5 Uhr, im Lokale des Herrn v. Tegelen bei Zechen Hasenwinkel.

Bochum. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, in der Tonhalle, Bongardstraße, [Witwe Braun].

Gramme. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Wirth Herrn Schmidt. [Nach der Versammlung Zahlung der Beiträge.]

Hamme. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 3 Uhr, beim Wirth Herrn Küper (früher Koop.)

Lichtendorf, Schwerterheide, Landskron, Bergesermark u. Umgegend. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Carl Haske, früherer Blunfert, auf dem Eichholz.

Kirkhilde [7. Bezirk]. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 1/2 Uhr, beim Herrn Brümann.

Wellinghofen, Widinghofen, Niederhofen, Südklemberg, Loh und Brenninghofen. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Herrn Wieden in Wellinghofen. Zur Deckung der Tageskosten werden 10 Pf. Entree erhoben. In allen Versammlungen ist die Tages-Ordnung:

1. Vortrag über Berggewerbegerichte. 2. Aufstellung der Kandidaten. 3. Knappschäfts-Angelegenheiten. 4. Verschiedenes.

Zahlreiches Erscheinen ist im Interesse der Kameraden erforderlich. Die Einberufer.

Herten. Sonntag, den 10. September 1893, Vormittags 11 Uhr, beim Herrn Laufs in Herten

Sprechung.

### Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 10. September.

Vormittags 11 Uhr: Bruch. Holtershausen b. Essen. Holtersmarl. Rattenhaidt Seele 9-11 Uhr

Vormittags 11 1/2 Uhr: Altendorf (Reinland.) Bochum 2. Nachmittags 3 Uhr: Ferne. Hengsen. Kirchhörde 1. Neu Erengelbans.

Nachmittags 3 1/2 Uhr: Schafte.

Nachmittags 4 Uhr: Altenbochum 1. Altenbochum 2. Aplerbeck. Bränninghausen. Barop. Bochum 1. Dommern. Dellwig-Holte. Eickel. Voets. Gesebrock 2. Kley. Marten. Obermassen. Querenburg. Nieme. Stiepel 2. Steinkuhl 2. Schnee. Schanze. Schwerterheide. Wiemelhausen 1.

Nachmittags 5 Uhr: Bradel. Byfang. Carnap. Dämpten. Ende 2. Eppendorf. Gohsten 2. N. Stäter. Ntholz. Wiede. Westerbübe 6. Mengebe.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Gadarbe.

Nachmittags 1-3 Uhr: Weißstein.

Nachmittags 4 Uhr: Altkaden. Hörde 1. Gesebrock 1. Eapen. Mengebe. Wengern.

Nachmittags 5 Uhr: Eredenscheid. Eppendorferhaide. Ubr nicht angegeben. Aschersteden. Dittersbach. Egeln. Fellhammer. Teufelshol.

Bochum 1. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn Funke

Zahlstellen-Versammlung. Nachmittags 5 Uhr, Versammlung der Consumgenossen. Zahlreiches Erscheinen erforderlich.

Bochum 2. Die Mitglieder werden ersucht die rückständigen Beiträge zu entrichten.

Esar. Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß alle rückständigen Beiträge sobald als möglich zu begleichen sind, da ich sonst die Säumigen abmelden muß. Zugleich eruche ich diejenigen Kameraden, welche die Petition noch nicht unterschrieben haben, dieses bis zum 15. ds. Mts. zu bewirken, da sie am 16. abgehandelt werden.

Der Vertrauensmann

Rüdinghausen. Sonntag, den 24. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Herrn Hirse früher Rüberr

Zahlstellen-Versammlung. Denjenigen Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande sind, wird die Zahlung nicht mehr zugestelt.

Durch uns ist zu beziehen: Verordnung über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Dortmund vom 8. Juli 1893. Preis 10 Pf.

Zachhandlung der Zeitung deutscher Berg- und Hüttenarbeiter.

### Recklinghausen.

Abrechnung: M. 14,15.

Einnahme Ausgabe: für den Delegirten nach Hagen M. 9,75. für den Delegirten nach Dortmund M. 4,50.

M. 14,25. Fr. Böhmcr.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Arbeiter-Gesangsvereinen, insbesondere für die Wilhelm-Essener Bezirke, als

### Dirigent.

Carl Schöttker, Bergmann, Heisen No. 45.

### Dienstmädchen und Jungen

von 14-17 Jahren erhalten fortwährend gute Stellen, sicheren, hohen Lohn durch

Frau Heine. Ladenstein, Gefindevermittlerin in Hattingen.

Recklinghausen. Sonntag, den 10. September 1893, Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Fleck (Kaiserhalle).

Dellwig-Holte. Sonntag, den 10. September, Nachmittags 4 Uhr

Zahlstellenversammlung. Diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge in dieser Versammlung nicht entrichten, werden zu dem Feste als Mitglieder nicht zugelassen.

Frankenauerschaft. In der Besprechung von Vertrauensmännern am 3. Sept. über die Wahl eines Beisitzers zum Berggewerbegericht. Bezirk Nr. 13, wurde der Bergmann

Peter Hopp aus Frankenauerschaft, No 73,4 als Beisitzer des Berggewerbegerichts aus den Reihen der Arbeiter aufgestellt

Ein Strinbildhauer, der stets für die Interessen des arbeitenden Volkes eingetreten, empfiehlt sich den aufrichtig denkenden Arbeitern zur Anfertigung von

Grabdenkmälern, in allen Größen und Preislagen. Saubere Ausführung Bedingung. Nähere Auskunft ertheilt J. Meyer, Gelsenkirchen Friedr. Str. 49.

### Sterbetafel

Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter. Bei der am 19. August cr. auf Schacht Kaiserstuhl stattgefundenen Katastrophe verloren unse Mitglieder:

Frau Köbber, Heinrich Krawe, Franz Herrig, Franz Beckmann, ihr Leben. — Sie waren stets treue Kameraden und überzeugte Anhänger unserer gerechten Sache!

Möge ihnen die Erde leicht sein! Die Mitglieder der Zahlstelle Eving.